

# RS Vwgh 2002/10/22 2001/01/0092

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1997 §7;  
AsylG 1997 §8;  
AVG §45 Abs2;  
AVG §58 Abs2;  
AVG §60;  
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Soweit der unabhängige Bundesasylsenat seiner Beweiswürdigung die Prämisse voranstellte, dem Asylwerber sei es "selbstverständlich zuzumuten" gewesen, für die Nachsendung der Einberufung zu sorgen, handelt es sich hierbei - im Gegensatz zu der vom unabhängigen Bundesasylsenat im Folgenden noch herangezogenen "Lebenserfahrung" - um eine Rechtsansicht, die zur schlüssigen Begründung der Beweiswürdigung (der Überzeugung von Tatsachen) nichts beizutragen vermag.

## Schlagworte

freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001010092.X01

## Im RIS seit

09.01.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>